- 1 -

Hauptsatzung der Stadt Jülich

vom 10. Dezember 2010

in der Fassung der 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 04.05.2023

Inhaltsübersicht:

_	••			ı
U	räa	m	nΔ	ſ
г	ıaa		υC	ı

···aa···	
§ 1	Name, Bezeichnung und Gebiet
§ 2	Farben der Stadt, Wappen, Siegel und Logo
§ 3	Stadtgebiet, Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher
§ 4	Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5	Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
§ 6	Anregungen und Beschwerden
§ 7	Integrationsrat/Integrationsausschuss
§ 8	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 9	Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen
§ 10	Ausschüsse
§ 11	Ausschussbegleitende Gremien
§ 12	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 13	Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister
§ 14	Beigeordnete
§ 15	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 16	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 17	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld
§ 18	Verdienstausfall, Fahrkostenerstattung
§ 19	Auslagenersatz der Fraktionen
§ 20	Inkrafttreten

1.1

Präambel

Der Rat der Stadt Jülich hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 - GO NRW - (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009, hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 09.12.2010 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung und Gebiet

- (1) Die Gemeinde Jülich führt den Namen "Stadt Jülich".
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst 90,4qkm.
- (3) Die Stadt Jülich ist eine kreisangehörige Stadt des Kreises Düren im Regierungsbezirk Köln.

§ 2 Farben der Stadt, Wappen, Siegel und Logo

- (1) Die Stadtfarben sind schwarz-gold (gelb).
- (2) Der Stadt Jülich das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Stadtwappen zeigt einen in der Mitte geteilten Schild, in dessen linker Hälfte den Jülicher Löwen auf goldenem (gelbem) Feld, in der rechten Hälfte einen silbernen Doppelturm, am Fuße umgeben von einer Festungsmauer auf rotem Feld. Auf dem Schild steht eine hellrote Mauerkrone mit fünf Zinnen.
- (3) Der Stadt Jülich ist ferner das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.
 Die Flagge (das Banner) der Gemeinde zeigt die Farben gelb-schwarz im Verhältnis 1:1.
- (4) Die Stadt Jülich führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.
- (5) Mit Beschluss vom 23.4.1998 hat der Rat ein Logo der Stadt Jülich eingeführt. Das Logo entspricht dem dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Abdruck.

STAND: 04.05.2023 1.1 - 3 -

§ 31 2 3

Stadtgebiet, Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher

- (1) Die Stadt Jülich besteht aus 3 Stadtbezirken in der Innenstadt und den Ortschaften (Stadtbezirken) Altenburg, Barmen, Bourheim, Broich, Daubenrath, Güsten, Kirchberg, Koslar, Lich-Steinstraß, Mersch, Merzenhausen, Pattern, Selgersdorf, Stetternich und Welldorf.
- (2) Die räumliche Abgrenzung der Stadtbezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für die 3 Stadtbezirke in der Innenstadt sowie für die Stadtbezirke Altenburg, Barmen, Bourheim, Broich, Daubenrath, Güsten, Kirchberg, Koslar, Lich-Steinstraß, Mersch, Merzenhausen, Pattern, Selgersdorf, Stetternich und Welldorf wird vom Rat je eine Ortsvorsteherin bzw. ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher soll in dem Stadtbezirk, für die sie/er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und ihre/seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gemäß § 67 Abs. 1 GO NRW sollen nicht zu Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher gewählt werden.
- (4) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher soll die Belange ihres/seines Stadtbezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sie/er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrem/seinem Stadtbezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.
 - Der Rat bzw. die Ausschüsse sollen die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Stadtbezirke berühren, hören. Die Anhörung soll sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen, wenn die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung für den Bereich ihres Stadtbezirks beauftragen; die Ortsvorsteher sind sodann zur Ehrenbeamten zu ernennen. Die Ortsvorsteher führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister durch.
- (6) Weiterhin kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die

 $^{^{1}}$ § 3 Abs. 3 geändert durch 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 07.04.2017

 $^{^2}$ § 3 Abs. 7 geändert durch 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 07.04.2017

 $^{^3}$ § 3 Abs. 1,2,4 geändert durch 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 24.06.2022

Ortsvorsteher in geeigneten Einzelfällen für den Bereich ihres Stadtbezirks mit der Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben und Verpflichtungen beauftragen.

(7) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung ihrer /seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 der Entschädigungsverordnung, gestaffelt nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke. Ebenso steht der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.¹

Daneben steht der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalles und Fahrkostenerstattung nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V. m. § 45 Abs. 1 GO NRW und dieser Hauptsatzung zu.

Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl zur Berechnung der Aufwandsentschädigung ist jeweils der 01.01. jeden Jahres.

§ 4¹ **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft für den Bereich Gleichstellung tätig sein. Die Gleichstellungsbeauftragte ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister unmittelbar zugeordnet.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW).
- Oie Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Alternativ zu Gleichstellungsplänen können auf Grundlage der sog. Experimentierklausel (§ 6 a LGG) alternative Steuerungselemente im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die

¹ § 4 geändert durch 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 07.04.2017

Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen der bzw. dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (8) Im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns der Stadt kann die Gleichstellungsbeauftragte eine eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Hierüber ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister vorab zu informieren.

§ 5¹ <u>Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</u>

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen

¹ § 5 Abs. 1-3 geändert durch 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 04.05.2023

- 6 -

Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat auf Vorschlag der Fraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Über das Ergebnis der Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6^{1,2} <u>Anregungen und Beschwerden</u>

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Jülich fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Jülich fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten) sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

¹ § 6 geändert durch 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 30.06.2017

 $^{^2}$ § 6 Abs. 1,3,5,8 geändert durch 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 04.05.2023

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss. Soweit der Rat für die Entscheidung selbst zuständig ist, gilt die Entscheidung gem. § 41 Abs. 2 GO NRW als auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen, soweit es sich nicht um unübertragbare Angelegenheiten handelt (§ 41 Abs. 1 GO NRW). Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2,3 GO NRW), bleibt unberührt.

- (5) Anregungen und Beschwerden sind auf die Tagesordnung der dem Antragseingang folgenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu setzen, wenn sie spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag eingegangen sind.
 - Dem Antragsteller/der Antragstellerin kann zur Begründung des Antrags ein Rederecht eingeräumt werden.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich mit der Beschwerde inhaltlich zu befassen. Sofern ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für die Entscheidung zuständig ist, leitet der Haupt- und Finanzausschuss die Anregung und Beschwerde zur Entscheidung an die entsprechende Stelle weiter. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) es sich um eine anonyme Eingabe handelt,
 - b) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - c) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - d) gegenüber bereits geprüften Eingaben kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7¹ <u>Integrationsrat/Integrationsausschuss</u>

-

 $^{^{1}}$ 1 § 7 geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 03.11.2014

- 8 -

- (1) Der Rat bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 12 in Anwendung des § 27 GO NRW gewählten Mitgliedern und 6 Mitgliedern des Rates. Für jedes zu wählende Mitglied kann ein/e Stellvertreter/-in gewählt werden. Die Bestellung von stellvertretenden Ratsmitgliedern ist zulässig.
- (2) Zu den Anfragen des Integrationsrates an die Verwaltung ist innerhalb von 3 Monaten Stellung zu nehmen.
- (3) Die in Anwendung des § 27 GO NRW gewählten Mitgliedern des Integrationsrates erhalten Sitzungsgeld, Ersatz des Verdienstausfalls und Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen dieser Hauptsatzung.
- (4) Der Integrationsrat schlägt dem Rat der Stadt für alle Ausschüsse soweit rechtlich zulässig je eine Person zur Wahl als sachkundige/r Einwohner/-in und dessen /deren Stellvertretung gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW aus der Mitte der nach § 27 GO NRW gewählten Mitgliedern vor.
- (5) Der Integrationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die Hinzunahme von weiteren Berater/-innen festgelegt werden kann.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Jülich".
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".

§ 9¹ Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses (§ 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW) oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gemeinsam mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Dies gilt für § 60 Abs. 3 Satz 1 GO NRW entsprechend.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Rat kann neben den gesetzlich vorgeschriebenen, weitere Ausschüsse bilden und bestehende Ausschüsse mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse auflösen.

 $^{^{1}}$ \S 9 geändert durch 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 06.09.202f 1

- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu übertragen, es sei denn, dass eine Übertragung kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten
- (5) Art und Zuständigkeit der Ausschüsse sind in der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Jülich geregelt.

§ 11 Ausschussbegleitende Gremien

- (1) Der Rat kann ausschussbegleitende Gremien bilden.
- (2) Die ausschussbegleitenden Gremien sind keine Beschlussorgane gemäß GO NRW.
- (3) Zur Bestreitung des Sachaufwandes (Einladungen, Referate, Exkursionen etc.) kann der Rat Haushaltsmittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Die Inanspruchnahme erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils zugeordneten Ausschuss gegen Nachweis.
- (4) Die Mitglieder der ausschussbegleitenden Gremien erhalten keinerlei Entschädigungen.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit der ausschussbegleitenden Gremien allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (6) Die ausschussbegleitenden Gremien regeln ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 12 **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften gemäß Abs. 2 bedürfen der Genehmigung des Rates.

Keiner Genehmigung bedürfen:

 Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (2) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13 Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erfüllt die Aufgaben, die ihr/ihm durch die Gemeindeordnung, diese Satzung und aufgrund sonstiger Vorschriften zugewiesen sind.

Der Rat wählt zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die ehrenamtlichen Stellvertreter führen die Bezeichnung "Stellvertretende Bürgermeisterin bzw. Stellvertretender Bürgermeister".

Der Rat bestimmt mit der Wahl die Reihenfolge der Vertretung (§ 67 Abs. 2 GO NRW). Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§14¹ Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur Allgemeinen Vertreterin/ zum Allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters bestellt. Sie/er führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete/ Erster Beigeordneter".

§ 15^{2 3 4 5} Öffentliche Bekanntmachungen

¹ § 14 geändert durch 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 06.09.2021

² § 15 Abs. 1 geändert durch 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 07.04.2017

³ § 15 Abs. 1 geändert durch 7.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 14.12.2017 (in Kraft ab 01.02.2018)

 $^{^4}$ § 15 Abs. 2 geändert durch 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 06.09.2021

 $^{^{5}}$ § 15 Abs. 2 geändert durch 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 04.05.2023

- (1) a) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Jülich, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet (www.juelich.de) vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Amtsblatt der Stadt Jülich hingewiesen.
 - b) Soweit das Baugesetzbuch (BauGB) eine ortsübliche Bekanntmachung vorsieht, wird diese im Amtsblatt der Stadt Jülich vollzogen.

 Nachrichtlich wird auf die zusätzlich erfolgte Bereitstellung im Internet (www.juelich.de) und die Internetadresse im Amtsblatt der Stadt Jülich hingewiesen. Weitere sondergesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
 - c) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Anschlagstafel des Neuen Rathauses in Jülich, Große Rurstraße 17, bekannt gemacht. Bei der Bestimmung des Aushangs ist die in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Jülich festgelegte Ladungsfrist zu beachten. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bestätigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
 - d) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1a) festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nach Abs. 1c). Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1a) unverzüglich nachgeholt.
 - e) entfallen
- (2) Andere Bekanntmachungen werden durch Aushang in folgenden amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht:
 - a) am Neuen Rathaus in Jülich, Große Rurstraße 17,
 - b) gestrichen
 - im Stadtteil Altenburg, an der St. Hubertus Kapelle, Ecke Van-Gils-Straße / Dohrer Weg,
 - d) im Stadtteil Barmen, am DORV-Laden/Eschenplatz,
 - e) im Stadtteil Bourheim, vor der Bürgerhalle, Zur Burg 2,
 - f) im Stadtteil Broich, am Platz vor dem Haus Alte Dorfstraße 45,
 - g) im Stadtteil Daubenrath, neben der Buswartehalle am Kinderspielplatz, Kasterstraße

- h) im Stadtteil Güsten, an der Friedhofsmauer, Johannesstraße,
- i) im Stadtteil Kirchberg, an der Omnibushaltestelle am Dorfplatz,
- j) im Stadtteil Koslar, Kreisbahnstraße (am Kinderspielplatz),
- k) im Stadtteil Lich-Steinstraß, Matthiasplatz (an der Bürgerhalle),
- l) im Stadtteil Mersch, Agathenstraße, Höhe Maarplatz,
- m) im Stadtteil Merzenhausen, Streitgasse,
- n) im Stadtteil Pattern, am Haus Kreuzstraße 49,
- o) im Stadtteil Selgersdorf, Altenburger Straße / Kirchplatz,
- p) im Stadtteil Stetternich, Wolfshovener Straße (in Höhe Martinusplatz),
- q) im Stadtteil Welldorf
 - an der Pastoratsmauer in Höhe der Kirche, Jülicher Straße,
 - Serrest, am Haus Weiherstraße 11.
- (3) Die Frist für den Aushang beträgt 3 Wochen. Der Zeitpunkt des Anbringens und der Abnahme des Aushanges ist auf dem Aushang zu bestätigen; diese Tage bleiben für die Fristberechnung außer Betracht.

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind.
- (2) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgende Sitzung zu Stande, so ist die Entscheidung abschließend durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu treffen.
- (3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus dem Angestellten- in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierung und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.
- (4) Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten (Beigeordnete/r) oder diesem in der Führungsfunktion

vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Als solche gelten insbesondere Leiterinnen oder Leiter von Ämtern und Einrichtungen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 17^{1 2 3 4} Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen je Sitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Online-Fraktionssitzungen, sofern eine solche Sitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gem. § 67 Abs. 1 GO NRW erhalten neben der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Entschädigung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

§ 18^{5 6} Verdienstausfall, Fahrkostenerstattung

(1) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird mit dem Beginn der Rats-, Ausschuss- bzw. Fraktionssitzung für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit bis längstens 19.00 Uhr gezahlt.

¹ § 17 Abs. 2 geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 04.12.2015

² § 17 Abs. 4 geändert durch 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 07.04.2017

³ § 17 Abs. 2 geändert durch 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 19.11.2020

⁴ § 17 Abs. 2 geändert durch 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 04.05.2023

⁵-§ 18 geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 29.05.2013

⁶ § 18 geändert durch 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 07.04.2017

Bei der Berechnung des Verdienstausfallersatzes ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen.

- 2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz nach Maßgabe der EntschVO gezahlt. Es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- a) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. § 3a Abs. 2 EntschVO gilt entsprechend.
- b) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- c) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- d) Ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen bei Benutzung eines KFZ für die Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück auf Antrag eine Fahrtkostenerstattung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes.

Dienstreisen von Ausschüssen, die nicht auf einen Beschluss des Rates beruhen, bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Dienstreisen von einzelnen Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse, die nicht auf Beschluss des Rates beruhen, bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin bzw. des

- 15 -

1.1

Bürgermeisters. Dienstreisen der stellv. Bürgermeisterin bzw. des stellv. Bürgermeisters gelten generell als genehmigt, wenn diese den Bürgermeister vertreten.

§ 19¹ Auslagenersatz der Fraktionen

- (1) Jede Fraktion hat Anspruch auf Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung.
- (2) Die Art und Höhe der Zuwendungen werden in der vom Rat der Stadt Jülich erlassenen Richtlinie der Stadt Jülich über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen geregelt.
- (3) entfallen
- (4) entfallen

§ 20 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 30.10.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die in der Satzung bezeichneten Anlagen (Siegelabdruck, Logo, Karte zur räumlichen Abgrenzung der Stadtbezirke) können während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Neuen Rathaus, Große Rurstraße 17, Jülich, Zimmer 117 eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

¹ § 19 geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 04.12.2015

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 16 -

Jülich, den 10.12.2010

Stadt Jülich Der Bürgermeister

Stommel